

1 Einführung

Die Ausübung eines Berufes oder einer gewerblichen Tätigkeit ist durch die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland garantiert. Dennoch kann - sofern ein öffentliches Interesse besteht - die Zulassung zu einem Beruf oder einer gewerblichen Tätigkeit mit bestimmten Anforderungen verbunden sein.

Wer sich als Personenverkehrsunternehmer betätigen will, muss persönlich zuverlässig sowie fachlich geeignet sein und die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen. Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die nationale Genehmigung bzw. EU-Gemeinschaftslizenz zum Betreiben eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens durch die zuständige Verkehrsbehörde erteilt werden. Der Zugang zum Beruf des Personenverkehrsunternehmers ist weitestgehend europäisches Recht. In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gelten seit 2011 einheitliche Berufszugangsvoraussetzungen für den Bereich des Straßenpersonenverkehrs (Verordnung (EG) 1071/2009) mit Ausnahme des Taxi- und Mietwagenverkehrs.

Europäisches Recht

EU-Richtlinie

Europäisches Recht, das Mindestregelungen vorgibt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, EU-Richtlinien in das nationale Recht zu übernehmen. Abweichungen sind möglich, wobei die EU-Richtlinien immer die Mindestnorm bilden.

EU-Verordnung

EU-Verordnungen sind europäisches Recht, die ohne Abweichungen in die nationale Gesetzgebung des jeweiligen Mitgliedstaates übernommen werden müssen.

Beispiel: EU-Sozialvorschriften oder die Berufszugangsverordnung (EG) 1071/2009. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Vorgaben des EU-Verordnungsgebers in allen Mitgliedstaaten in gleicher Weise angewandt werden müssen.

2 Berufszugangsverordnung (PBZugV)

Mit der Änderung der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr vom Februar 2013 erfolgte die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenverkehrsunternehmens im innerstaatlichen sowie grenzüberschreitenden Verkehr. Diese EU-Verordnung ist verbindliches Gemeinschaftsrecht, betrifft jedoch nur den Omnibusverkehr.

Die Berufszugangsvoraussetzungen für den Taxi- und Mietwagenverkehr wurden als spezielles nationales Recht mit lediglich geringen redaktionellen Änderungen in der dem EU-Recht angepassten Berufszugangsverordnung belassen.

Fachkunde: Unter Fachkunde ist die Fähigkeit zu verstehen, eigenverantwortlich und selbständig ein Straßenpersonenverkehrsunternehmen zu führen.

Der Fachkundenachweis kann entweder durch eine entsprechende Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer nachgewiesen werden oder durch die Anerkennung einer leitenden Tätigkeit.

Anerkennung von Berufsabschlüssen

Derzeit gibt es keine Diplome oder Berufsabschlüsse, die als Ersatz für die Fachkundeprüfung anzuerkennen sind. Es gelten Übergangsbestimmungen für bisher anerkannte Diplome und Abschlüsse bzw. vor dem 04.12.2011 begonnene Ausbildungen, die mit entsprechenden Abschlüssen enden (§ 6 (2) BerufszugangsVO). Verbindliche Auskünfte erteilen die Industrie- und Handelskammern als zuständige Stelle.

Anerkennung leitender Tätigkeit

Die fachliche Eignung kann für das Taxi- und Mietwagengewerbe auch durch eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen nachgewiesen werden, das Straßenpersonenverkehr betreibt.

☞ Wichtig:

Die leitende Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten vermittelt haben, die sich aus der Anlage 3 der Berufszugangsverordnung Personenverkehr für den Taxi- und Mietwagenverkehr ergeben (Seite 5).

Das Ende dieser leitenden Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Zuständig für die Anerkennung ist die Industrie- und Handelskammer des Wohnsitzes. Der Bewerber hat der Kammer hierzu aussagefähige Unterlagen wie Zeugnisse, Bestätigungen durch Fachverbände respektive Steuerberater usw. vorzulegen. Die Kammer kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, um die fachliche Eignung festzustellen.

Die fachliche Eignung ist durch die zuständige Industrie- und Handelskammer zu bestätigen (Muster auf Seite 4).

Persönliche Zuverlässigkeit: Die persönliche Zuverlässigkeit ist dann anzunehmen, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die für den Straßenpersonenverkehr geltenden Vorschriften missachtet oder die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet wird. Zur Prüfung, ob solche Verstöße vorliegen, kann die Genehmigungsbehörde Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Auszüge aus den Registern, in denen derartige Verstöße registriert sind, von dem Antragsteller verlangen oder mit dessen Einverständnis anfordern (Gewerbezentralregister (Bundesamt für Justiz, Berlin), Verkehrseignungsregister (Kraftfahrtbundesamt Flensburg)). In der Regel wird ein Führerscheinentzug innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung als mangelnde persönliche Zuverlässigkeit angesehen. Grundsätzlich ist ein Führungszeugnis erforderlich.

Das **Führungszeugnis** ist eine auf grünem Spezialpapier mit Bundesadler gedruckte Urkunde, die vom Bundeszentralregister in Bonn auf Antrag für jede Person ab 14 Jahren ausgestellt wird. Im Führungszeugnis wird unter Aufführung der vollständigen Personalien hauptsächlich verzeichnet, ob die betreffende Person vorbestraft oder nicht vorbestraft ist. Es dient damit im Wesentlichen als Nachweis der Unbescholtenheit zum Beispiel bei der Arbeitsaufnahme. Dieses für persönliche Zwecke ausgestellte Führungszeugnis (Belegart N) wird auch

als "Privatführungszeugnis" bezeichnet. Wird es hingegen zur Vorlage bei einer **deutschen** Behörde (Belegart O bzw. OG) benötigt, handelt es sich um ein "Behördenführungszeugnis".

Finanzielle Leistungsfähigkeit: Der Nachweis hat durch einen bestätigten Eigenkapitalnachweis zu erfolgen. Nähere Darstellung hierzu im Kapitel 3.8.4 (siehe Seite 33).

Welche Prüfung ist notwendig?

1.) Existenzgründung im TuM-Bereich



Fachkundeprüfung "Taxi und Mietwagen" gem. PBZugV



2.) Existenzgründung im KOM-Bereich



Fachkundeprüfung "KOM" gem. Verordnung (EG) 1071/2009

3.) Existenzgründung im KOM-Bereich und später Erweiterung "TuM"



Fachkundeprüfung "KOM" gem. Verordnung (EG) 1071/2009. Wenn keine leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das auch Taxi-/Mietwagenverkehre betreibt, nachgewiesen werden kann, ist eine zusätzliche Prüfung erforderlich.

4.) Existenzgründung TuM-Bereich und später KOM



Fachkundeprüfung "Taxi und Mietwagen" gem. PBZugV und "KOM" gem. Verordnung (EG) 1071/2009

5.) Ich bin noch nicht sicher



Empfehlung: Fachkundeprüfung "KOM" gem. Verordnung (EG) 1071/2009 und zusätzlich Taxi und Mietwagen.



Anlage 5

(zu § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 7)

Bundesrepublik Deutschland

D

IHK

**BESCHEINIGUNG ÜBER DIE FACHLICHE EIGNUNG FÜR DEN
INNERSTAATLICHEN UND GRENZÜBERSCHREITENDEN
TAXEN- UND MIETWAGENVERKEHR**

Nr. ...

Die Industrie- und Handelskammer bescheinigt Folgendes:

- a) Frau/Herr, geboren am in hat am den Nachweis der fachlichen Eignung zum Beruf des Personenverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr gemäß § 4 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 und 2 oder § 7 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851) erbracht.
- b) Die unter Buchstabe a bezeichnete Person erfüllt auf Grund ihrer fachlichen Eignung die Voraussetzungen zur Berufsausübung eines Unternehmers des Taxen- und Mietwagenverkehrs.

Ausgestellt in am

.....
(Stempel und Unterschrift der zuständigen IHK)